Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde = Folklore suisse : bulletin de la Société suisse des traditions populaires = Folclore svizzero : bollettino della Società svizzera per le tradizioni popolari

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 107 (2017)

Heft: 2

Artikel: Sicherheit und Ordnung : Einblicke in polizeiliche Praktiken zur Herstellung von (Un)Sicherheit

Autor: Schmidt, Stephanie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1003759

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sicherheit und Ordnung

Einblicke in polizeiliche Praktiken zur Herstellung von (Un)Sicherheit

Einleitung

Gerade im Hinblick auf den aktuellen «Kampf gegen den Terror» erscheint die Diskussion um Sicherheit als ständiger Begleiter im Alltag. Zunehmende Gesetzesverschärfungen, die unter Berufung auf eine vermeintlich ständig präsente Bedrohung und die dementsprechend herzustellende Sicherheit polizeiliche und geheimdienstliche Eingriffsbefugnisse erweitern,[1] führen zu einer erhöhten Sichtbarkeit der Polizei im Alltag. Die erhöhte Präsenz von Beamt_innen, vermehrte Ausweiskontrollen im Zug und nicht zuletzt mit Maschinengewehren bewaffnete Polizeibeamt_innen an Bahnhöfen sind Massnahmen, die der gefühlten Unsicherheit in der Bevölkerung entgegenwirken sollen. Sicherheit erscheint dabei nicht nur als kategorischer Imperativ, der unwidersprochen bleibt, sondern wirkt in dieser Absolutheit auch auf «die Art und Weise, wie wir über uns und andere, die soziale Welt, nachdenken.»[2] Die vertraute und verstandene Welt des Eigenen wird als feste gesellschaftliche Ordnung verstanden, die es zu erhalten gilt und die vor Gefahren geschützt werden muss. Sicherheit zu schaffen und Unsicherheiten zu beseitigen, heisst dabei, die als fest verstandene Ordnung zu erhalten und Störungen zu meiden. Dabei ist «Sicherheit (...) keine objektivierbare Grösse, sondern ein soziales Konstrukt, das auf Gewissheiten, Emotionen, Vertrauen und Vertrautheiten basiert.»[3] Was wann für wen Sicherheit bedeutet und vor wem wer oder was geschützt werden muss, unterliegt hegemonialen Deutungsprozessen. In diesem Geflecht kommt den Polizist_innen eine besondere Rolle zu, da ihnen als Vertreter_innen der Exekutive der staatliche Auftrag der (Wieder)herstellung von Sicherheit und Ordnung obliegt. Durch ihre Praktiken ordnen sie die Welt und weisen den Subjekten in der Gesellschaft ihren Platz in der sozialen Ordnung zu und setzen diesen auch gegen deren Widerstand durch. Im Handeln von Polizist_innen werden

1 In Deutschland wurde dies zuletzt im Hinblick auf den Fall Anis Amri sichtbar, der am 21.12.2016 einen gestohlenen LKW auf einen Weihnachtsmarkt in Berlin fuhr und so zwölf Menschen tötete sowie weitere 55 Menschen schwer verletzte. Amir stand bereits als sogenannter Gefährder unter Beobachtung der deutschen Sicherheitsbehörden und wurde überwacht. Im Nachgang wurden die staatlichen Möglichkeiten von den deutschen Behörden als unzureichend deklariert und Gesetzesverschärfungen gefordert. In den darauffolgenden Monaten wurden Gesetzesentwürfe verabschiedet, die erweiterten Eingriff in die Grundrechte besonders von Asylsuchenden ermöglichen. So wurde der Abschiebegewahrsam verlängert, die Überwachung sogenannter Gefährder durch Fussfessel erleichtert und die Auswertung der Handydaten von Asylsuchenden ermöglicht. Vgl. Heiner Busch: Es besteht Handlungsbedarf, Artikel vom 18.05.2017, veröffentlicht auf grundrechtskomitte.de

2 Alexandra Schwell: Niemand darf sich sicher fühlen! Anthropologische Perspektiven auf die Politik der Inneren Sicherheit, In: Asta Vonderau/Jens Adam: Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder, transcript-Verlag: Bielefeld, 2014, S.275–304, hier S. 277.

3 Schwell, ebd.

Zugehörigkeiten staatlich und damit auf Basis einer Deutungshoheit, geklärt, um so die Ordnung zu erhalten und das, was als Sicherheit gilt, zu schaffen. Der polizeiliche Umgang mit Irritationen innerhalb dieser Ordnung und die damit häufig einhergehende Unsicherheit in der Gesellschaft soll folgend exemplarisch dargestellt werden.

Die Irritation in der geordneten Welt

«Aufwachen, Polizei!» Christian Schwarz[4], ein junger Polizeikommissar aus Erchting, tippt mit der Schuhspitze einen auf dem Boden liegenden Mann an. Christian wurde gemeinsam mit seinem Kollegen, Lutz Beuten, zu einem neugebauten Mehrfamilienhaus gerufen, weil eine Bewohnerin sich «erschreckt habe», als sie im Keller den schlafenden Mann in der Ecke sah, woraufhin sie den Notruf wählte. Über Funk ging der Auftrag an die beiden Polizeibeamten; «Eine hilflose Person im Hausflur», hiess es. Christian und sein Kollege sind Streifenbeamte in einem sogenannten Problembezirk. Christian ist gerade Mitte zwanzig und seit vier Jahren im Polizeidienst. Lutz ist bereits Ende vierzig und kann «die Jahre auf Streife gar nicht mehr zählen». Vor dem Haus wartet eine aufgeregte Frau in den 40ern, die den Beamten von ihrer Angst und ihrer Sorge berichtet. Die Sorge, so stellt sich schnell heraus, ist allerdings keine um den schlafenden Mann auf dem Boden, sondern ihre eigene: Sie habe «Angst vor solchen Leuten». Nun stehen die Beamten im Keller. Vor ihnen liegt, eingerollt in mehrere Schlafsäcke und Decken, ein Mann Ende 30.

«Aufwachen!» wiederholt Christian. Der Mann auf dem Boden reagiert nicht, weshalb Lutz nun nach vorn tritt, sich die Handschuhe anzieht und sich über ihn beugt. «Ey! Aufwachen!» Lutz schüttelt den Mann kräftig an der Schulter, woraufhin dieser aufwacht. Er sieht sich verwirrt um und blickt auf die Beamten. «Hier! Sachen packen, abhauen!» kommandiert Christian. Der Mann steht schweigend auf und beginnt langsam, seine Sachen zu packen. Er zieht sich Hose und Jacke an, rollt die Schlafsäcke zusammen und packt die Decken in seinen danebenstehenden Koffer. Die Beamten warten und sehen ihm schweigend beim Packen zu. Als der Mann fertig ist, geht er schwerfällig die Treppen nach oben, verlässt das Haus und geht langsam die Strasse entlang. Die Frau atmet sichtlich erleichtert aus und bedankt sich bei den Beamten. «Die Bewohner haben halt Angst, dass die [Wohnungslosen, Ergänzung der Verfasserin] aggressiv werden und so», erklärt Lutz die Situation später. «Passiert ist das noch nicht. Eigentlich wollen die nur in Ruhe gelassen werden. Die greifen niemanden an.» Derartige Einsätze sind im Alltag von Streifenbeamt_innen nicht selten. Wenngleich Heldengeschichten über die Überwindung von Gefahr dominante Narrationen innerhalb

[4] Die folgenden Personen sowie die Örtlichkeiten wurden von der Autorin anonymisiert. Die Aussagen von Christian Schwarz und Lutz Beuten sowie von der Bewohnerin entstammen meinen Feldnotizen, die ich während meiner Hospitation bei der Streifenpolizei Anfang 2016 anfertigte. Das Gespräch wie auch die wiedergegebene Situation sind Teil meiner ethnografischen Forschung im Bereich der Polizei, die ich im Rahmen meines Dissertationsprojekts zu Aggressionspraktiken im polizeilichen Alltag durchgeführt habe.

der Subkultur der Polizei sind und die Beamt_innen selbst von dem ständig lauernden Tod sprechen[5] sieht der Alltag der meisten Streifenpolizist_innen vergleichsweise unspektakulär aus. Verkehrsunfälle bearbeiten, Parktickets ausstellen, zu laute Partys beenden, Anzeigen aufnehmen, oder auch einfach das Streifen im Bereich sind Routinetätigkeiten, die neben dem Ausfüllen unzähliger Formulare zum Alltag der Polizist_innen gehören – selbst in Gebieten mit erhöhter Kriminalitätsrate. Insofern ist eine wohnungslose Person, die schlafend in einem Keller liegt, keine aussergewöhnliche Situation. Mit entsprechendem Gleichmut begutachten sie deshalb die Lage und schreiten ohne viel zu sprechen zur Tat. Sie wecken den Mann und verweisen ihn des Platzes. Für die Hausbewohnerin jedoch ist das Auftauchen einer fremden Person im Hausflur eine aussergewöhnliche, und hier offensichtlich auch erschreckende Situation, die zu einer Überforderung führt. Auch wenn zu keinem Zeitpunkt eine tatsächliche Gefahr von dem schlafenden Mann ausging, stellte sich bei ihr ein subjektives Unsicherheitsgefühl ein, das sich nicht zuletzt auch aus falschen Vorstellungen über Wohnungslose speist. Leitend dabei ist die Idee, dass ökonomisch und gesellschaftlich randständige Personen auch bezüglich ihrer Wertvorstellungen «anders» und somit grundsätzlich eher bereit zu kriminellen Handlungen sind. Was als kriminelle Handlung verstanden wird, basiert hier auf Mittelschicht-fixierten Wertvorstellungen, die jeden, der ihnen nicht zu entsprechen scheint, verdächtig wirken lässt.[6] Der Fremde, der plötzlich in der geordneten Welt der Hausgemeinschaft auftaucht, wird als Störfaktor wahrgenommen, den es zu beseitigen gilt. Die Frau ruft die Polizei.

Aus juristischer Sicht beging der Mann Hausfriedensbruch – eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung.[7] Während zum Schutz der öffentlichen Sicherheit der Schutz vor Schäden an sogenannten Gemeinschafts- oder Individualgütern wie bzw. dem Leben, der Gesundheit oder der Freiheit des Einzelnen zählen, versteht man unter der öffentlichen Ordnung die (un)geschriebenen Regeln «für das Verhalten der Einzelnen in der Öffentlichkeit», die das Zusammenleben in einer Gemeinschaft bestimmen.[8] Während sich Taten gegen die öffentliche Sicherheit also u. a. gegen Leib und Leben von Personen richten, verletzen Taten gegen die öffentliche Ordnung die Regeln des Zusammenlebens, die nicht existenzbedrohend sind, sondern vornehmlich die Funktionsfähigkeit der Gesellschaftsstruktur erhalten sol-

[5] Die Streifenbeamt_innen haben wiederholt erklärt, dass man als Polizist_in zu jeder Zeit auf jegliche Situationen vorbereitet sein muss: «Alles kann passieren» ist dabei eine handlungsleitende Narration innerhalb der Polizei. Die Beamt_innen verstehen sich dabei als «good guys», die unermüdlich auf der Suche nach dem Verbrechen und den Verbrecher_innen sind. Dabei «müsse man immer damit rechnen, den Einsatz nicht zu überleben.»

[6] Vgl. Waldemar Lilli: Zur gesellschaftlichen Konstruktion abweichenden Verhaltens. Möglichkeiten und Grenzen der Labeling-Perspektive. In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 8 Heft 2 (1979), S. 158–162, hier S.160.

[7] Unter dieser Differenzierung findet man den Hausfriedensbruch im Strafgesetzbuch (StGb) unter dem §123.

[8] Vgl. Volkmar Götz/Max Emanuel Geis: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 16. neu bearbeitete Auflg. 2017, S.21 und 33.

len. Das Vergehen, durch das der Mann sich strafbar gemacht hat, ist also das Durchbrechen der Ordnung, indem er sich einen Platz genommen hat, der ihm von der Gesellschaft nicht zugewiesen wurde. Ohne festen Wohnsitz, ohne Arbeit und ohne Bankkonto hat er keinen Ort in der Gesellschaft und verfügt «sozusagen [über] keine gesellschaftliche Existenz.»[9] Er fällt aus der sozialen Ordnung heraus und erscheint so stets als Störender. Sofort nach Entdecken der Irritation, die in die geordnete Welt eingedrungen ist, ruft die Bewohnerin die Polizei. Die Beamten greifen ein, verweisen den Mann des Platzes und entfernen so den Grund der Irritation.

Der Andere als Träger von Unsicherheit

Der Mann indes, der des Platzes verwiesen wurde, wird ins Unbestimmte geschickt. Als Ortloser in der geordneten Welt befindet er sich immer in Unsicherheit. Nicht lange, und er wird an einem anderen Ort als störend empfunden und weitergeschickt. Die Polizeibeamt_innen schaffen hier keine Sicherheit für alle, sondern nur für diejenigen, die bereits Teil dessen sind, was als etablierte gesellschaftliche Ordnung gilt. Dabei wenden sie nicht nur das Gesetz an, sondern lassen es in ihrem Handeln erst bedeutsam werden. Im Wegschicken des Mannes bestätigen sie gegenüber der Bewohnerin, sich selbst, aber auch gegenüber dem Mann, dass er kein Recht auf diesen Schlafplatz hat. Sie reproduzieren dabei Zugehörigkeiten und unterteilen in diejenigen, die Teil haben und diejenigen, denen kein Recht darauf zugestanden wird. Gleichzeitig kriminalisieren sie die Betroffenen, und der Wohnungslose, dessen scheinbar ungeordnete Welt als eine unvertraute und unverstandene erscheint, wird zum Träger einer vagen Bedrohlichkeit. Sein Auftauchen in der geordneten und als sicher erscheinenden Welt irritiert und produziert subjektive Unsicherheiten bei denjenigen, die ihn in seinem Anderssein nicht einzuschätzen wissen. Als Verwalter der gesellschaftlichen Ordnung wird die Polizei zu Hilfe gerufen, die dann die Sicherheit wiederherstellen soll und damit zugleich Unsicherheit produziert.

Stephanie Schmidt
stephanie.schmidt.5@uni-jena.de

[9] Pierre Bourdieu: Ortseffekte. In: Ders. (Hrsg.): Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft. Konstanz: UVK 1998, S. 159–167, hier S. 161.